

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 86/13 B

L 4 KR 1984/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 81/13 (SG Freiburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter K a l t e n s t e i n
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat auch die außergerichtlichen Kosten der Klägerin im Beschwerdeverfahren zu
tragen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob monatliche Geldleistungen, die die 1949 geborene Klägerin von der schweizerischen Pensionskasse der Firma H. in B. erhält, im Rahmen der Beitragserhebung in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) mit dem allgemeinen Beitragssatz (§ 241 SGB V) oder mit einem ermäßigten Beitragssatz (§ 247 S 2 SGB V) zu berücksichtigen sind.

- 2 Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 20.9.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Beklagte hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.

- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.

- 4 1. Die Beklagte beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 18.12.2013 ausschließlich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).

- 5 Die Beklagte formuliert auf Seite 2 der Beschwerdebegründung die "Rechtsfrage",

"ob es sich bei einem Bezug von Leistungen nach dem schweizerischen BVG, die die zweite Säule der schweizerischen Altersversorgung darstellen, um eine gemäß § 228 Abs 1 S 2 SGB V mit der Rente der allgemeinen Rentenversicherung oder Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung vergleichbare ausländische Rente oder aber um



eine aus dem Ausland bezogene Leistung handelt, die ihrer Art einer mit der Rente vergleichbaren Einnahme (Versorgungsbezug) gemäß § 229 Abs 1 S 1 Nr 5, S 2 SGB V, dh einer Rente der betrieblichen Altersversorgung, entspricht".

- 6 Sie sieht die Klärungsbedürftigkeit der Frage gegeben, weil entgegen der Auffassung des LSG die von ihm in Bezug genommenen Urteile des BSG vom 18.12.2008 (*BSGE 102, 211 = SozR 4-4300 § 142 Nr 4*) und 21.7.2009 (*B 7/7a AL 36/07 R - Juris*) nur im Rahmen von § 142 Abs 1 SGB III die Frage entschieden hätten, ob es sich bei den Leistungen nach dem schweizerischen Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) um eine Leistung öffentlich-rechtlicher Art handele, die mit einer deutschen Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) vergleichbar ("ähnlich") sei und daher zu einem Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld führe. Sie ist der Auffassung, die in den bisherigen Entscheidungen erfolgte Qualifizierung sei für die vorliegend zu beantwortende Frage nicht ausreichend, weil nach § 229 Abs 1 S 1 Nr 5 SGB V "zB Renten der betrieblichen Altersversorgung ... per se als ... Rente(n) der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Einnahmen" definiert würden. Vielmehr erforderten § 228 Abs 1 S 1, 2 SGB V einerseits und § 229 Abs 1 S 1 Nr 5, S 2 SGB V andererseits eine trennschärfere Abgrenzung der in Frage stehenden Leistung. Demzufolge habe das BSG auch in einer anderen Entscheidung vom 4.3.2009 (*SozR 4-4300 § 193 Nr 12 - Bedürftigkeitsprüfung im Rahmen der Arbeitslosenhilfe*) offengelassen, ob angespartes Kapital in einer Vorsorgeeinrichtung iS von Art 11 schweizerisches BVG mit einer Rentenanwartschaft aus der (deutschen) gesetzlichen RV vergleichbar sei.
- 7 Hierdurch legt die Beklagte die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in einer die Zulässigkeit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde begründenden Weise nach § 160a Abs 2 S 3 SGG dar.
- 8 a) Die Beschwerdebegründung lässt bereits nicht eindeutig erkennen, welche Verletzung deutschen revisiblen Rechts (*vgl § 162 SGG*) die Beklagte rügen will: Die konkrete Formulierung der von ihr gestellten Frage zielt ersichtlich allein auf eine Qualifizierung bestimmter Leistungen nach dem schweizerischen BVG ab. Insoweit setzt sich die Beklagte nicht hinreichend damit auseinander, dass ausländisches Recht in diesem Sinne nicht revisibel ist (*vgl zB BSGE 44, 221, 222 = SozR 5050 § 15 Nr 8; BSGE 67, 214, 218 = SozR 3-6710 Art 4 Nr 1 S 4 f*). Zur Revisibilität der als verletzt gerügten Norm muss die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde regelmäßig Ausführungen enthalten (*vgl zB Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 14i*).
- 9 b) Darüber hinaus nimmt die Beschwerdebegründung nicht in den Blick, dass Fragen der Rechtsanwendung und Fragen tatsächlicher Art selbst dann nicht zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG führen können, wenn mit der Nichtzulassungsbeschwerde die Klärungsbedürftigkeit allgemeiner (genereller) Tatsachen gel-



tend gemacht wird, die nicht als "Rechtsfragen" zu qualifizieren und daher Mitteln der juristischen Methodik nicht zugänglich sind (vgl. dazu zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9, Leitsatz 1 und RdNr 5 ff mit umfangreichen Nachweisen; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 22). In diesem Zusammenhang ist auch die Frage einzuordnen, wie eine zahlenmäßig in größerem Umfang auch an Versicherte der deutschen GKV gewährte Geldleistung aus einem speziellen Leistungssystem eines ausländischen Staates im Hinblick auf die Auslegung spezifischer Tatbestandsmerkmale des deutschen Sozialversicherungsrechts in Bezug auf dort angeordnete Rechtsfolgen zu würdigen ist. Letztlich knüpft die von der Beklagten eng formulierte Frage an eine ganz konkrete ausländische Leistung an. Sie wirft im Kern nur die Frage der Anwendung von Regelungen des deutschen Sozialrechts auf einen individuellen Sachverhalt auf und somit eine Frage der Subsumtion und der Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall.

10

c) Soweit man die Beschwerdebegründung trotz der ausdrücklich allein auf das schweizerische BVG bezogenen Fragestellung sinngemäß dahingehend interpretiert, es solle eine Verletzung von § 228 Abs 1, § 229 Abs 1 S 1 und 2 SGB V als revisibles Bundesrecht iS von § 162 SGG gerügt werden, zeigt die Beschwerdebegründung die Klärungsbedürftigkeit ihrer Frage nicht auf, da sie sich nicht hinreichend mit diesen Normen auseinandersetzt. Insbesondere unterlässt die Beklagte Ausführungen dazu, inwieweit sich bereits aus den Normen, ihrem systematischen Zusammenhang und der bisher hierzu ergangenen Rechtsprechung Anhaltspunkte zur Beantwortung der in den Raum gestellten Frage ergeben können. So lässt die Beklagte Ausführungen dazu vermissen, was - ausgehend von der Gesetzeslage und der bislang hierzu ergangenen Rechtsprechung und veröffentlichten Literatur - eine "Rente der gesetzlichen Rentenversicherung" iS von § 228 Abs 1 S 1 SGB V auszeichnet und welche grundlegenden Strukturmerkmale ein (ausländisches) Alterssicherungssystem allgemein erfüllen muss, um eine Vergleichbarkeit der Leistungen iS von § 228 Abs 1 S 2 SGB V zu begründen. Sie beschränkt sich vielmehr darauf, die konkreten, insbesondere auf die Urteile des BSG vom 18.12.2008 (BSGE 102, 211 = SozR 4-4300 § 142 Nr 4) und 21.7.2009 (B 7/7a AL 36/07 R - Juris) gestützten, Entscheidungsgründe des LSG anzugreifen, ohne selbst die Rechtslage umfassend - und nicht nur zum Nachweis von Unterschieden zu den zum Recht der Arbeitsförderung ergangenen Urteilen des BSG - zu beleuchten. Hierzu hätte aber schon allein deshalb Anlass bestanden, weil die Anknüpfung an die Qualität der bezogenen Leistungen - gesetzliche Rente oder Versorgungsbezug - zwar zur Ermittlung des Beitragssatzes erst seit 1.7.2011 (vgl. Art 4 Nr 7 des Gesetzes zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und zur Änderung anderer Gesetze vom 22.6.2011, BGBl I 1202) geltendes Recht ist. Bereits das frühere Recht kannte indessen eine ähnliche Differenzierung, bezogen allerdings (nur) auf die Frage, ob die bezogene Leistung aus dem Ausland überhaupt beitragspflichtig ist. Hierauf hat das LSG auf Seite 12 des Urteils ausdrücklich hingewiesen. Die Beklagte setzt sich mit der zur früheren Rechtslage ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht auseinander und unterlässt demzufolge auch Ausführungen dazu, ob und inwieweit die damals entwickelten Kriterien auch auf die heutige Rechtslage übertragbar sind. Entsprechende Anhaltspunkte ergeben sich aber bereits



aus dem Urteil des Senats vom 10.6.1988 (*BSGE* 63, 231 = *SozR* 2200 § 180 Nr 41). Auch auf diese Entscheidung hat das LSG auf Seite 12 der Entscheidungsgründe Bezug genommen. Zwar erwähnt die Beklagte auf Seite 8 der Beschwerdebegründung ein am selben Tag ergangenes Urteil des BSG (*SozR* 2200 § 180 Nr 40). Sie übersieht jedoch offensichtlich, dass es sich dabei um ein anderes Verfahren gehandelt hat.

- 11 d) Schließlich zeigt die Beschwerdebegründung die Klärungsfähigkeit nicht in zulässigkeitsbegründender Weise auf. Im Gegenteil führt die Beklagte auf Seite 16 der Beschwerdebegründung aus, das Berufungsgericht habe "nur unzureichende Feststellungen zu Eigenheiten der Leistungen nach dem schweizerischen BVG getroffen". Die Ermittlung ausländischen Rechts wird jedoch als Tatsachen- (und nicht als "Rechts"-)Frage in den Amtsermittlungsgrundsatz einbezogen (*vgl. Leitherer, aaO, § 103 RdNr 3 mwN*). Macht ein Beteiligter die Verletzung der entsprechenden Ermittlungspflicht geltend, so muss er eine Verfahrensrüge erheben (*vgl. Leitherer, aaO, § 162 RdNr 6c*), für die im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde die qualifizierten Darlegungsvoraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gelten, dh ein im Berufungsverfahren gestellter Beweisantrag, dem das LSG ohne hinreichende Gründe nicht gefolgt ist. Die Beklagte beachtet dies nicht.
- 12 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 13 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

